

geänderte Fassung des § 14 Abs. 3 Abwasserbeseitigungssatzung:

Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. **Die Anschlussleitung ist durch den Anschlussnehmer zu sichern. Diese Arbeiten kann auch die Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen.**

Eitorf, 08.12.2010
81.1